

## Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung: COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 23. September 2020 folgende zusätzliche Regelungen zur Haus- und Benützungsordnung beschlossen:

### **(1) Geltungsbereich**

1. Diese Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der Universität Klagenfurt zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.
2. Diese Ergänzung gilt insbesondere auch für alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Zeiten der ausgerufenen Pandemie.
3. Die Regelungen dieser Ergänzung sind so auszulegen, dass sie den Grundsätzen der Aufgabenerfüllung gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie der Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden entsprechen.

### **(2) Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Pandemie COVID-19**

1. Alle Angehörigen der Universität Klagenfurt gem. § 94 UG sowie alle Personen, die sich auf den Grundstücken, in den Gebäuden und in den Räumen der Universität gemäß (1) 1. aufhalten, haben den angeordneten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Universität Folge zu leisten.
2. Die Sicherheits- und Hygienemaßnahmen werden vom Rektorat entsprechend der jeweiligen Situation beschlossen und im Internet und/oder am Campus der Universität Klagenfurt kundgemacht.

### **(3) Vollziehung der Sicherheitsmaßnahmen**

Die Umsetzung der Maßnahmen gemäß (2) obliegt:

- den Leiterinnen und Leitern von Lehrveranstaltungen,
- bei Prüfungen der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer sowie den mit der Prüfungsaufsicht betrauten Personen,
- den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten und Serviceeinrichtungen, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie den von ihnen damit betrauten

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Bezug auf die ihrer Anordnungsbefugnis unterliegenden Räumlichkeiten einschließlich des zugehörigen Eingangsbereiches,
- den Angehörigen des Wachpersonals bzw. Sicherheitsdienstes,
  - den Organen der HochschülerInnenschaft in Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

#### **(4) Verstöße gegen Sicherheitsmaßnahmen**

1. Die in (3) genannten, zur Vollziehung der Sicherheitsmaßnahmen berufenen Personen sind berechtigt, die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu verlangen.

2. Wer trotz Aufforderung durch eine dazu berechtigte Person gemäß (3) der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen nicht nachkommt, kann bei Lehrveranstaltungen aus dem Hörsaal bzw. Seminarraum verwiesen werden. Bei beharrlicher Weigerung ist der Ausschluss aus der betreffenden Lehrveranstaltung möglich. Bei Prüfungen kann der Ausschluss von der Prüfung und der Verweis aus dem Hörsaal bzw. Seminarraum ausgesprochen werden. Erfolgt der Ausschluss von der Prüfung nach Prüfungsbeginn, gilt die Prüfung als negativ beurteilter Prüfungsantritt.

3. Kann bei einem Lehrveranstaltungs- oder Prüfungstermin die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen nicht gewährleistet werden oder wird deren Einhaltung von einer größeren Anzahl von Personen verweigert, so ist die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung oder Prüfung befugt, die Lehrveranstaltung an diesem Termin bzw. die Prüfung abzubrechen.

4. Wer – außerhalb von Lehrveranstaltungen und Prüfungen - trotz Aufforderung durch eine dazu berechtigte Person gemäß (3) der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen nicht nachkommt, kann aus den Gebäuden der Universität verwiesen werden.

5. Wenn trotz Aufforderung durch eine dazu berechtigte Person gemäß (3) die Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Universitätsbibliothek nicht eingehalten werden, kann ein Verweis aus deren Räumlichkeiten, bei beharrlicher Weigerung auch die Sperre der Bibliotheksbenützung angeordnet werden.

#### **(5) In-Kraft-Treten und Befristung**

1. Diese Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

2. Die Bestimmungen bleiben bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Pandemie in Österreich oder gleichwertiger Verfügungen in Kraft.